

*Positionspapier
der EnBW Energie Baden-Württemberg
AG*

zum

*Referentenentwurf des BMWi zur Er-
sten
Verordnung zur Änderung der Verord-
nung über den Zugang zu Gasversor-*

Karlsruhe, April 2017

Position der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

zum Referentenentwurf des BMWi zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV)

EnBW bedauert, dass die Überarbeitung der GasNZV ohne angemessenen Konsultationsprozess durchgeführt wird. Aus unserer Sicht sollten Änderungsvorschläge mit einer derartigen Tragweite transparent und mit angemessenen Fristen im Markt konsultiert werden.

Unsere Anmerkungen sind im Einzelnen:

Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte und Streichung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte (Geplante Anpassung §11 GasNZV)

EnBW begrüßt die einheitliche Verpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber zum Angebot untertägiger Kapazitäten, da wir davon ausgehen, dass auf diesem Wege eine bessere Auslastung der Infrastruktur resultiert, insbesondere bei Kraftwerken und Speichern.

Die ebenso erfolgte Angleichung der GasNZV bezüglich unterbrechbarer Kapazitäten an die Regelungen des NC CAM ist aus unserer Sicht prinzipiell konsequent, jedoch in der Ausführung im vorliegenden Entwurf widersprüchlich. Gemäß Art. 32 (1) NC CAM steht es den Fernleitungsnetzbetreibern nur dann frei für Jahres-, Quartals- und Monatsprodukte unterbrechbare Kapazitäten anzubieten, wenn feste Kapazitäten ausverkauft oder gar nicht angeboten wurden („...transmission system operator may only offer...“). Für Tageskapazitäten hingegen verpflichtet Art. 32 (2) NC CAM die Fernleitungsnetzbetreiber unterbrechbare Kapazitäten anzubieten, sobald feste Kapazitäten ausverkauft oder gar nicht angeboten wurden („Transmission system operator shall offer...“). Der vorliegende Änderungsentwurf greift diese Differenzierung nicht auf und überlässt stattdessen den Fernleitungsnetzbetreibern entgegen der Vorgaben des NC die Entscheidung über das Angebot unterbrechbarer Tageskapazität. Im Hinblick

auf Netzkopplungspunkte behalten die Regelungen des NC CAM dabei aufgrund seines übergeordneten Charakters Vorrang vor den Vorgaben der GasNZV. Im Vergleich dazu würde im Hinblick auf die vom Geltungsbereich des NC CAM ausgeschlossenen Nicht-Kopplungspunkte jedoch in Zukunft abweichend von dem genannten Grundsatz verfahren. Entgegen der proklamierten Zielsetzung des BMWi wäre auf dieser Art nicht „gewährleistet, dass unterbrechbare Kapazitäten unter einheitlichen Voraussetzungen angeboten werden, unabhängig davon, ob sie an Kopplungspunkten oder an Nicht-Kopplungspunkten angeboten werden“ (Abs. 2 S. 2 Seite 13 Referentenentwurf). Das BMWi sollte hier durch eine Anpassung der Formulierung in §11 Abs. 1 GasNZV klarstellen, dass unterbrechbare Kapazitäten für Nicht-Kopplungspunkte auch tatsächlich analog den Regelungen des NC CAM für Kopplungspunkte anzubieten sind.

Streichung des „first come, first serve“-Prinzips (FCFS) für Kapazitätszuweisungen (Geplante Anpassung §13 Abs. 3 GasNZV)

EnBW begrüßt die Beibehaltung des FCFS-Prinzips für Ein- und Ausspeisepunkte bei Letztverbrauchern, Kraftwerken und Produktion.

Die durch die entsprechende Streichung in §11 Abs. 3 GasNZV resultierende, verpflichtende Einführung des Auktionsverfahrens für Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern lehnt EnBW ab, da sie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Speicherbetreiber weiter verschlechtert und die vom BMWi erhoffte, nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsintensität auf den Flexibilitätsmärkten nicht realistisch ist.

Wie bereits in unserem Positionspapier vom Januar 2017 zum Eckpunktepapier der GasNZV-Novelle dargelegt, lässt eine Vermarktung der Transportkapazitäten an Speichern entsprechend des Auktionsverfahrens gemäß NC CAM keine bedarfsgerechte Buchung zu. So weicht z. B. das Jahresprodukt bei Transportauktionen vom Speicherjahresprodukt ab. Darüber hinaus weichen technisch bedingte Fristen für die Einspeicherung i. d. R. von den Kalendermonaten ab.

Die dadurch hervorgerufene Notwendigkeit der Ersteigerung kurzfristiger Kapazitäten führt zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der inländischen Speicher bzw. ihrer Nutzer und verstärkt damit die durch die Einführung von Laufzeitfaktoren bei den Transportentgelten durch BEATE (BK9-14/608) entstandenen Nachteile.

Ein weiterer nachteiliger Aspekt der Abschaffung des FCFS-Prinzips an Gasspeichern ist, dass man unterjährige Forward-Produkte, die über Speicher-Kapazität abgesichert werden, nur zu den festen Auktionszeitpunkten abschließen könnte. Dadurch ist eine

weitere Einschränkung der ohnehin schon geringen Liquidität des deutschen Forward-Marktes und eine Gefährdung der Versorgungssicherheit zu befürchten, da es zu Einbußen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Speicherbefüllungen aufgrund des starren Auktionszeitpunktes kommen kann. Dieses Hindernis und die zuvor genannten negativen Auswirkungen des unflexiblen Auktionskalenders lassen sich auch auf die Absicherung entsprechender Regelenenergieprodukte, wie z. B. Long-Term-Options (LTO), übertragen.

Zusammenfassend dürfen Speicher als zentrale Flexibilitätsquellen des deutschen Gasmarktes durch mangelnde Buchungsflexibilität im Sinne der Beschränkung auf das Auktionsverfahren nicht aus dem Markt gedrängt werden. Sollte das BMWi an der Abschaffung des FCFS-Prinzips an Speichern festhalten, so wären die negativen Auswirkungen zumindest durch zusätzliche - vom Auktionskalender des NC CAM abweichende - Auktionen (z.B. Gasspeicherjahr plus dazugehörige Quartale) und die damit verbundenen saisonalen Bedürfnisse der Speicher sowie die Abschaffung oder Abmilderung der Laufzeitfaktoren für die Entgelte an Speicherübergabepunkten zu minimieren.

Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs (geplante Anpassung § 17 GasNZV)

EnBW begrüßt die Beibehaltung von § 17 Abs. 1 GasNZV ausdrücklich, da so die Vorgaben des § 15a EnWG zum Netzentwicklungsplan (NEP) um eine inhaltliche Struktur ergänzt werden. Auch die zeitliche Koordinierung mit der Fortschreibung des NEP ist zu unterstützen.

Zusammenlegung der deutschen Marktgebiete (Geplante Anpassung §21 GasNZV)

EnBW unterstützt die weitere Konsolidierung der Marktgebiete und die zugrunde liegende Berücksichtigung der innerdeutschen Kundeninteressen im Sinne einer Vermeidung von Diskriminierung zwischen den aktuell bestehenden deutschen Marktgebieten. Insbesondere vor dem Hintergrund der defacto bestehenden vier deutschen Preiszonen (NCG H-Gas, NCG L-Gas, Gaspool H-Gas, Gaspool L-Gas) und der Tatsache, dass Deutschland ab November 2018 der einzige EU-Mitgliedsstaat sein wird, der mehr als ein „eigenes“ Marktgebiet beherbergt, ist die weitere Konsolidierung überfällig und notwendig. Es wäre in diesem Zusammenhang auch dringend geboten, sich hinsichtlich der qualitätsübergreifenden Bilanzierung am Vorbild der Niederlande, Belgien

und Frankreich zu orientieren, die das Auftreten qualitätsspezifischer Preiszonen dadurch verhindern, dass bilanzierungsseitig nicht zwischen L- und H-Gas unterschieden wird, sondern lediglich die Energiemenge in MWh ausschlaggebend ist.

Es ist dabei jedoch ebenso notwendig, einer solch grundlegenden Änderung einen entsprechenden Vorlauf einzuräumen, um allen betroffenen Marktteilnehmern die Möglichkeit zu geben sich frühzeitig darauf einzustellen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass notwendige Infrastrukturmaßnahmen oder wirkungsgleiche Marktmechanismen (wie z. B. Regelenergieprodukte) zur Behebung von Engpässen zwischen den zu konsolidierenden Marktgebieten rechtzeitig realisiert werden, damit solche Engpässe nicht im Rahmen der Zusammenlegung internalisiert werden. Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit aufgrund von sonst vermehrt zutage tretenden, lokalen Transportengpässen muss um jeden Preis vermieden werden.

Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs (geplante Anpassung §39 GasNZV)

Im Hinblick auf die vom BMWi angedachte Änderung des § 39 GasNZV halten wir die konsequente Anlehnung an den in § 15a EnWG beschriebenen NEP-Prozess zwar für grundsätzlich nachvollziehbar. Die Kopplung der Planungspauschale an die Verbindlichkeit des Realisierungsfahrplans und damit verknüpft an die Verbindlichkeit des jeweiligen NEP führt jedoch zu einer unangemessenen Vorverlagerung der Zahlung der Planungspauschale von bisher 18 Monaten auf bis zu 10 Jahre vor Fertigstellung der entsprechenden Ausbaumaßnahme. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Falle der Bestandsschutz für Anschlusspetenten gemäß bisher geltendem §39 GasNZV gewährleistet sein muss.

Zusätzlich muss weiterhin gewährleistet sein, dass der sich bisher aus § 39 GasNZV für die Begünstigten ergebende, individuelle Ausbauanspruch durch die Anlehnung am NEP-Prozess nicht eingeschränkt wird. Hier sehen wir die Gefahr, dass bei Beibehaltung der aktuellen Gesetzesfassung individuelle Netzausbauansprüche künftig deutlich verkürzt werden und eine Umstellung der Steuerung des Netzausbaus vom praktischen Bedarf der Netzanschlusspetenten hin auf ein nur noch eingeschränkt an den Bedürfnissen der Netznutzer orientiertes zentralisiertes Zuteilungsregime erfolgt. Wie bereits in unserem Positionspapier vom Januar 2017 angedeutet, bedarf es stattdessen vielmehr einer Ausdehnung des in § 39 GasNZV genannten privilegierten Nutzerkreises auf die Verteilnetzbetreiber. Ihnen würde sonst das notwendige Maß an Planungs- und Investitionssicherheit für den Netzausbau der Verteilnetze versagt bleiben, da sich auf Basis des NEP gemäß § 15a EnWG in Verbindung mit §17 GasNZV keine individuellen Ausbauansprüche ableiten lassen (vgl. Blatt 15 bis 17 BK 4-12-2172).

Es wäre fahrlässig diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber, trotz ihrer Rolle als gleichberechtigte Kunden mit energiewirtschaftlichen Infrastrukturen am Fernleitungsnetz, im Rahmen der Novelle der GasNZV nicht zu bereinigen. Diese Ungleichbehandlung überträgt sich insbesondere auch auf Kraftwerke, die (z. B. aufgrund mangelnder gesamtwirtschaftlich angemessener Anschlussalternativen am Fernleitungsnetz) im Verteilnetz angeschlossen sind. Für diese Kraftwerke lässt sich auf Basis der geltenden Vorgaben keine Verbindlichkeit der Kapazitätsbereitstellung und somit auch keine stabilen Planungsprämissen generieren, wie es bei den Begünstigten des § 39 GasNZV der Fall ist.

Das BMWi sollte deshalb die Gruppe der Verteilnetzbetreiber als Begünstigte des § 39 GasNZV (respektive § 38 GasNZV) aufnehmen, auf die faktische teilweise Sperrwirkungen des NEP gegenüber Individualansprüchen nach § 39 GasNZV sowie auf unangemessene zeitliche Vorverlagerungen bei der Zahlung von Planungspauschalen verzichten.